



Der Präsident

per E-Mail an : finanzausschuss@bundestag.de

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Herrn Eduard Oswald, MdB
Vorsitzender
Platz der Republik 1
11011 Berlin

7. Dezember 2005
Az.: 21-15-33/05 – S 19
NP/He

Gesetzentwürfe der Fraktionen CDU/CSU und SPD

„Entwurf eines Gesetzes zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm“,
„Entwurf eines Gesetzes zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen“,
„Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Eigenheimzulage“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bedanken uns für die Übersendung der o. g. Gesetzentwürfe und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

I. Entwurf eines Gesetzes zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm

In der Gesetzesbegründung wird eine gerechte, gleichmäßige und transparente Besteuerung als steuerpolitisches Ziel angegeben. Die derzeitige Regelung in § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG soll im Interesse der Rechtsvereinfachung, des Abbaus von Ausnahmetatbeständen und der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage aufgehoben werden.

Die Streichung der Steuerberatungskosten als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG) kann jedoch - wenn überhaupt - nur zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage beitragen. Die Vorschrift stellt weder einen Ausnahmetatbestand dar noch dient eine Streichung der Rechtsvereinfachung.



Der Sonderausgabenabzug für Steuerberatungskosten wurde 1965 eingeführt. Schon damals war das Steuerrecht derart kompliziert, dass die Steuerpflichtigen zur Erfüllung ihrer Erklärungspflichten auf Steuerfachinformationen oder die Hilfe eines Steuerberaters angewiesen waren. Steuerberatungskosten sind daher nicht als freiwilliger, sondern als zwangsläufiger Aufwand der Steuerpflichtigen einzustufen. Daraus folgt wiederum die geminderte Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen, welche bei der Besteuerung zwingend zu berücksichtigen ist. Es ist daher rechtlich zweifelhaft, ob die Nichtanerkennung von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben aus rein fiskalischen Gründen zulässig ist.

Die Kompliziertheit des Steuerrechts hat sich von 1965 bis zum heutigen Tage potenziert. Warum die systematisch zutreffenden Erwägungen des Steuergesetzgebers 1965 ab 2006 keine Gültigkeit mehr besitzen sollen, bleibt im vorliegenden Gesetzentwurf unbeantwortet.

Mit der Abschaffung des Sonderausgabenabzugs für Steuerberatungskosten wird die Gleichbehandlung zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern durchbrochen. Während Unternehmer ihre betrieblichen Steuerberatungsaufwendungen weiterhin steuermindernd ansetzen dürfen - dies gebietet das objektive Nettoprinzip -, soll es sich bei Arbeitnehmern um nicht abziehbare Kosten der Lebensführung handeln.

Mit der beabsichtigten Streichung des § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG werden eine ganze Reihe von Abgrenzungsfragen aufgeworfen, die sich zuvor wegen des Nebeneinanders von Werbungskosten und Sonderausgaben nicht stellten. Soll ein Steuerpflichtiger, der ein Buch mit Steuertipps erwirbt, die Kosten für den Erwerb des Buches in Werbungskosten und nicht abzugsfähige Kosten aufteilen? Was soll der Maßstab für die Aufteilung sein? Soll er ermitteln, wie viel Seiten des Buches sich mit der Einkünfteermittlung und wie viele Seiten sich mit dem Ausfüllen der Steuererklärung befassen? Ist eine solche Aufteilung auch bei dem Erwerb eines PC-Steuerprogramms möglich?

Ebenso wird es zu einer unterschiedlichen Behandlung von Steuerpflichtigen kommen, wenn die Steuerberatungskosten Euro 520,00 im Kalenderjahr überschreiten. Bis Euro 520,00 steht es nämlich im Ermessen des Steuerpflichtigen, die Steuerberatungskosten bei den Werbungskosten anzusetzen (R 102 EStR).



Letztlich darf die kanalisierende Funktion der Steuerberater nicht außer Betracht gelassen werden. Die Angehörigen des steuerberatenden Berufs stellen sicher, dass die Steuerpflichtigen ihren Erklärungspflichten ordnungsgemäß nachkommen. Es wird steuerliches Fehlverhalten - auch bei der Abgabe von Steuererklärungen - verhindert, das durchaus strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Der steuerberatende Beruf trägt auch dazu bei, dass die Finanzverwaltung weitestgehend von direkten Anfragen der Steuerpflichtigen freigestellt wird. Die Einschränkung der Abzugsfähigkeit von Steuerberatungskosten wird dazu führen, dass sich mehr Steuerpflichtige mit der Bitte um Hilfe beim Ausfüllen der Steuererklärung an die Finanzämter wenden werden. Die Finanzämter sind darauf jedoch personell nicht eingerichtet. Vermehrte Auskunftersuchen der Steuerpflichtigen werden von den Finanzbehörden nur schwerlich in anderen Bereichen kompensierbar sein. Steuerberater entlasten also die Finanzverwaltung bei ihrer Arbeit und stellen die finanziellen Zahlungsströme des Staates sicher.

Ob die fiskalischen Gründe, die allein hinter der Streichung des § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG stehen, mit einem Einsparpotenzial von Euro 600 Mio. zum Tragen kommen, ist zu bezweifeln.

II. Entwurf eines Gesetzes zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen

Die Aufhebung des § 2b EStG ist zu begrüßen. Aber auch der neue § 15b EStG enthält viele unbestimmte Rechtsbegriffe, die nicht zur Klarheit des Anwendungsbereichs der Norm beitragen.

Verfassungsrechtlich bedenklich erscheint die Anwendungsregelung gemäß § 52 Abs. 33a EStG. Die gegebene Möglichkeit, den Vertrauensschutz der Steuerpflichtigen durch einen Kabinettsbeschluss zu beseitigen, sollte eigentlich die Ausnahme sein, nimmt jedoch inflationäre Tendenzen an. In vorliegendem Fall liegt jedoch nicht einmal ein wirksamer Kabinettsbeschluss vom 10. 11. 2005 vor. Der geplante Umlaufbeschluss des alten Bundeskabinetts ist bekanntlich durch die Nichtunterzeichnung des damaligen Umweltministers Trittin gescheitert.



III. Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Eigenheimzulage

Der Einschätzung, dass die Eigenheimzulage zuletzt volkswirtschaftlich nicht mehr sinnvoll war und zu Mitnahmeeffekten geführt hat, ist beizupflichten. In letzter Zeit war die Gewährung der Eigenheimzulage zur Finanzierung von Wohneigentum nur in Ausnahmefällen zwingend erforderlich.

Die Absicht des Gesetzgebers, die Wohneigentumsbildung mit anderen Instrumenten zu verfolgen und zu fördern, begrüßen wir. Zu bemängeln ist, dass es keine Anschlussförderung ab 2006 geben soll, sondern dass die Förderung selbstgenutzten Wohneigentums erst ab dem Jahr 2007 erfolgen soll.

Mit freundlichen Grüßen

gez. StB/vBP Jürgen Pinne